



HAMBURGER FEUERWEHR-HISTORIKER E. V.

Pferde bei der Hamburger Feuerwehr

Bei Gründung der Hamburger Berufsfeuerwehr 1872, wurden Pferde für den Einsatz zuerst von einem vertraglich verpflichteten Fuhrhalter gestellt. Das Verfahren führte aber zu Unzuträglichkeiten, und es wurden noch im selben Jahr 26 eigene Pferde gekauft.

1893 hatte die Hamburger Feuerwehr bereits 53 Pferde. Für den Feuerwehrdienst waren nur volljährige, 6 Jahre alte Remonten geeignet. Sie benötigten 6 Monate Dienstzeit, bis sie für Alarmeinsätze eingesetzt werden konnten. Die mit den Pferden höchstens erreichbaren Fahrgeschwindigkeiten waren: 1 Kilometer in 3 Minuten, 2 Kilometer in 7 Minuten, 3 Kilometer in 11. Minuten und 4 Kilometer in 16 Minuten. Ein Fahrtweg von 15 km dauerte somit 1 Stunde und 9 Minuten, mit einer Dampfspritze nur 35 Minuten.

In einer Sitzung der Bürgerschaft vom 28.11.1902, wird über den Einsatzwert der Feuerwehrpferde hitzig und unsachlich diskutiert. Es wurden bissige Bemerkungen gemacht, wie: „dass das Pferdmaterial, welches die Wagen zu befördern hat, derartig verweichlicht ist, dass es sich weigert, bei Ausbruch eines Feuers die Wagen zu ziehen, weil es nicht mehr daran gewöhnt ist, Arbeit zu tun“.

1903 beantragt die Feuerwehr die Beschaffung einer Dampfspritze mit Dampfmotor als Antrieb, da Pferde für einen schnellen Einsatz nicht besonders geeignet sind.

Mit zunehmender Beschaffung motorisierter Feuerwehrfahrzeuge, wurden die Pferde nach und nach abgeschafft.

Am 17. Dezember 1925, werden die letzten Pferdefahrzeuge der Feuerwachen III und IV außer Dienst gestellt. Unter großer Anteilnahme der Bevölkerung machen sie noch eine letzte Fahrt durch die Stadt und werden auf dem Rathausmarkt von Vertretern des Senats verabschiedet. Die Feuerwehr hatte jetzt 48 Krafffahrzeuge, davon 9 mit rein elektrischem Antrieb, 15 mit benzin-elektrischem Antrieb und 24 mit Benzinantrieb.



1872: Mannschaftswagen an der alten Hauptfeuerwache am Schweinemarkt



HAMBURGER FEUERWEHR-HISTORIKER E. V.

S t a l l o r d n u n g

1. Allgemeines

Die Stallordnung regelt den Dienst im Stall und enthält die Anweisungen für die zum Stalldienst abgeteilten Beamten.

2. Oberfeuerwehrmann vom Stalldienst

Für die Aufsicht im Stall wird ein Beförderter als Ofm. vom Stalldienst bestellt. Derselbe trägt die Verantwortung für die Durchführung der Stallordnung, der Sonderbestimmungen des Tierarztes, der Anordnungen der Wachvorsteher wie überhaupt für sämtliche Vorgänge im Stalle. Demgemäß muß der Ofm. vom Stalldienst nicht nur bei jedem Füttern, Tränken sowie Einrücken der Pferde nach beendeten Dienste im Stalle, sondern auch für alle Vorkommnisse daselbst unterrichtet sein. Er ist für den Zustand der im Dienste befindlichen- und der Reservegeschirre und für die Ordnungsmäßige Beschaffenheit des Stalles und der Gebrauchsgegenstände verantwortlich. Er hat die Ausgabe des Futters und der Streu zu überwachen.

3. Die Namen der zur Stallwache (zum Posten) bestellten Beamten sind durch den Ofm. vom Stalldienst auf eine im Stalle befindliche Tafel zu schreiben. Auch die Tafel „Strassensperrungen“ hat der Ofm. vom Stalldienst jederzeit in Ordnung zu halten.

4. Die Stallwache (Posten)

Die Stallwache (Posten innerhalb der Wache) wird vom Wachhabenden täglich bestellt und versieht den Dienst nur während der Freizeit (Ruhezeit), während des Arbeitsdienstes versehen die Fahrer den Dienst mit.

5. Die Stallwache hat die Pflichten und Rechte eines Posten und versieht den Dienst im Wachzuge mit Mütze (ohne Gurt). Sie soll Reinlichkeit und Ordnung im Stalle aufrecht erhalten, den frischen Mist jederzeit sofort beseitigen, die Pferde beobachten und dafür sorgen, dass die stete Wachbereitschaft nicht gestört wird.

6. Die Stallwache darf den Stall vorübergehend verlassen:

- a) zur Erledigung dienstlicher dringender Sachen,
- b) auf Anruf bezüglich Postenglocke,
- c) um den Ablöser zu wecken,
- d) bei Rundgängen durch die im Erdgeschoß befindlichen Wachräume oder über den Hof,
- e) zum Anzünden des Feuers im Küchenherd.

In allen diesen Fällen hat die Stallwache umgehend ihren Dienst wieder aufzunehmen.

7. Soweit der Dienst es zuläßt, darf die Stallwache sich hinsetzen und lesen oder sich anders beschäftigen.

8. Wird die Stallwache abgelöst, so ist dem Ablöser alles Bemerkenswerte mitzuteilen, z. B. ob Pferde erkrankt oder verletzt sind, ob und welche besonderen Anordnungen gegeben worden sind usw.

9. Im Falle einer Gefahr, wenn Hufe oder eine plötzliche Ablösung z.B. bei Erkrankung nötig wird, dem Wachhabenden dieses mitzuteilen bzw. die Notglocke zu gebrauchen. Bei Feuersgefahr im



HAMBURGER FEUERWEHR-HISTORIKER E. V.

Stalle ist sofort die Wache zu alarmieren.

10. Pflichten der Fahrer

Die Fahrer sind allen Bestimmungen über den Wachdienst unterworfen, im besonderen wird den Fahrern die sorgsame Wartung und Pflege der ihnen anvertrauten Pferde zur Pflicht gemacht.

11. Für die Fahrt zur Brand- und Unfallstelle ist es nötig, dass der Fahrer genau die Strassen, besonders seines Löschkreises kennt. Er muss sich beim Ausrufen der Alarmdepesche und bezüglich der ihm vom Zug- oder Fahrzeugführer etwa gegebenen allgemeinen Wegebefehle sofort über den einzuschlagenden kürzesten und besten Weg klar sein.
12. Während der Fahrt wird vom ihm gespannteste Aufmerksamkeit gefordert.
13. Auf der Hinfahrt zur Brand- oder Unfallstelle wird scharfer Trab gefahren. Auf der Rückfahrt wird die Gangart gemäßiget. Maßgebend ist, dass der Zug desto eher wieder in Alarmbereitschaft sich befindet, je schneller er wieder an der Wache zurück ist, doch muß hierbei darauf Rücksicht genommen werden, daß die Pferde alle bald wieder verwendungsbereit sein müssen.
14. Der Abstand der Fahrzeuge muß so bemessen werden, daß das hintere Fahrzeug beim Halten des vor ihm befindlichen nicht auf dieses auffahren kann.
15. Sollten während der Fahrt Verletzungen der Pferde, Verlust von Hufeisen oder Schaden an Geschirren bemerkt werden, so haben die Fahrer ohne weiteres zu halten und dem Fahrzeugführer Mitteilung zu machen, falls ihnen die Weiterfahrt bedenklich erscheint, das Erforderliche sofort zu veranlassen.

16. Behandlung der Pferde

Die Fahrer müssen die Eigenschaften und die Gemütsart der ihnen anvertrauten Pferde genau kennen und die Behandlungsweise der Tiere darnach einrichten.

17. Füttern und Tränken der Pferde

Das für den Tag bestimmte Futter wird den Pferden in 3 Anteilen verabfolgt und zwar in der Regel um

- 6.00 Uhr vormittags
- 12.00 Uhr mittags
- 7.00 Uhr abends.

Um 8,00 Uhr abends ist die Streu für die Nacht zu schütten und hierauf den Pferden ihr entsprechenden Anteil Heu zu geben. Jeder Fahrer füttert sein Gespann. Besondere Anordnungen für einzelne Pferde wie Futterzuschlag, Krankenfutter und dergleichen sind zu beachten. Auch ist darauf zu halten, daß das Futter gleichmäßig durchmischt den Pferden eingeschüttet wird. Vor dem Einschütten sind die Krippen sauber zu reinigen.

18. Eine halbe Stunde nach jedem Krafftutter sollen die Pferde in der Regel getränkt werden. An warmen Tagen kann dieses nach Bedürfnis auch außer der Zeit vorgenommen werden. Nach anstrengendem Dienste dürfen die Pferde immer erst dann getränkt werden, wenn die regelmäßige Herz- und Lungentätigkeit wieder eingetreten ist.
19. Die Tränkeimer müssen stets sauber gehalten werden. In ihnen Wäsche zu waschen ist nicht zulässig. Das Tränkewasser darf nicht zu kalt sein. Die hastig saufenden Pferde sollen durch



HAMBURGER FEUERWEHR-HISTORIKER E. V.

Hineinlegen von Heu oder Stroh in die Eimer zum langsamen Saufen genötigt werden.

20. Putzen der Pferde

Von 6,30 Uhr bis 7,15 Uhr werden Stall und Pferde notdürftig gereinigt. Die Hauptputzzeit beginnt um 8,30 Uhr und muss spätestens um 10,00 Uhr beendet sein. Der Obf. vom Stalldienst macht dem Wachhabenden um 10,00 Uhr Mitteilung, daß die Pferde in Ordnung sind, bzw. ob noch weiter geputzt werden muß.

Beim Putzen ist zuerst die linke Seite, dann die rechte Seite des Pferdes, am Halse anfangend, mittels Striegel und Kardätsche zu reinigen. Dabei ist zu beachten, daß die Striegel, namentlich in den Winter- und Frühjahrsmonaten, nur mäßig gebraucht und daß die Kardätsche nicht gegen den Haarstrich geführt wird.

Der Kopf wird, nachdem die Halfter vorher abgenommen, nur mit der Kardätsche gebürstet. Die Beine werden von den Vorderknien bzw. von den Sprunggelenken abwärts mit einem Strohwische von Staub befreit und dann, sowie auch die Hufe, nachdem diese von allen Schmutzteilen befreit sind, gewaschen und mit Stroh trocken gerieben. Hierauf werden Haarzopf und Mähne mit der Kardätsche gebürstet, der Schweif gewaschen, ausgedrückt und mit den Fingern durchgekämmt.

In warmer Jahreszeit ist zur Reinigung der Mähnen und des Kopfes auch Wasser zu verwenden.

Zuletzt werden Augen, Nasenlöcher, Schlauch und After gewaschen und der ganze Pferdekörper mit einem trockenen Lappen abgewischt.

21. Nachmittags von 2,00 Uhr an sind die Pferde nochmals zu Putzen. Von 3,00 Uhr bis 3,30 Uhr werden die Pferde im Schritt bewegt, falls sie innerhalb 4 Stunden nicht ausgerückt sind. Von 3,30 Uhr bis 4,00 Uhr werden Pferde und Stall wieder in Ordnung gebracht.

22. Die Streu ist auf das Wohlbefinden der Pferde von großem Einfluss. Sie ist täglich eine Stunde nach dem letzten Futter teilweise zu erneuern und muß gleichmäßig verteilt, trocken und locker gehalten werden. Morgens nach dem ersten Futter ist die Streu aufzunehmen, der noch brauchbare Teil nach der Kopfseite des Standes, der unbrauchbare Teil in die Dunggrube zu werfen.

23. Verhalten bei Erkrankungen der Pferde

Ist ein Pferd erkrankt, so ist sofort dem Wachhabenden hiervon Mitteilung zu machen, der das Weitere veranlasst. Den Anweisungen des Tierarztes ist unbedingt zu folgen.

24. Verhalten auf der Brandstelle

Nach Eintreffen auf der Brand- oder Unfallstelle hat jeder Fahrer sein Gespann nachzusehen, bei entstandenen Schäden, die der Fahrer nicht abstellen kann, ist dem Ofm. vom Straßendienst Mitteilung zu machen, der für Abhilfe sorgt. Die Pferde sind bei längerem Aufenthalt an der Brandstelle in möglichst geschlossener Abteilung solange zu bewegen, bis das Atmen der Pferde wieder regelmäßig ist. Bei kühler Witterung sind Decken aufzulegen und möglichst zugfreie, bei heißer Witterung sind schattige Orte aufzusuchen.

25. Bei Bränden von längerer Dauer hat der Dienstälteste Fahrer von den Oberleitenden Anweisungen einzuholen, ob die Pferde nach Wache zurückzubringen oder in einem der Brandstelle nah gelegenen Stalle einzustellen und ob sie außer der Zeit zu füttern und zu



HAMBURGER FEUERWEHR-HISTORIKER E. V.

tränken sind. Sollen die Pferde in fremden Ställen untergebracht werden, so ist darauf zu achten, daß Ansteckungsgefahr vermieden und daß in den Ställen keinerlei Schaden angerichtet wird.

26. Behandlung der Pferde nach Rückkehr vom Dienst

Kehren Pferde vom Dienst zurück, so sind dieselben vor Zugluft zu schützen und es darf ihnen mit Ausnahme von Heu nicht sogleich Futter oder Wasser gereicht werden, vielmehr ist damit solange zu warten, bis eine regelmäßige Lungentätigkeit und Abkühlung eingetreten ist.

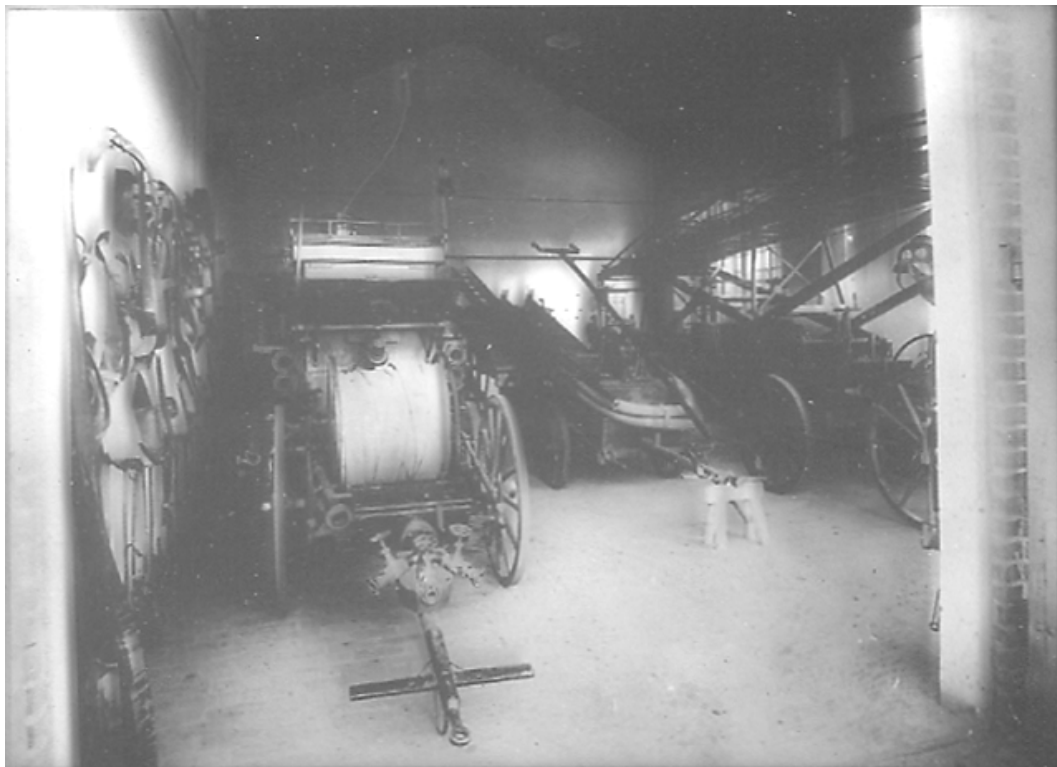
Sind die Pferde mit Schweiß bedeckt, so sind sie sogleich sorgfältig abzureiben und besonders an den Fesseln gut trocken zu reiben. Gleichzeitig ist zu untersuchen, ob irgendwelche Verletzungen vorgekommen sind, ob sich Spuren von Erkrankungen zeigen und ob der Hufbeschlag gut ist.

27. Zustand des Stalles, der Nebenräume, Geschirre und Geräte

Stall-, Futter-, bzw. Geschirrkammer müssen stets im ordnungsmäßigen Zustande sein. Wöchentlich einmal müssen die genannten Räume gründlich gereinigt werden. Die Geschirre sind beim Reinigen, Putzen und Schmieren auch auf Haltbarkeit zu untersuchen.

Die Geschirre, die Gebrauchsgegenstände und Geräte des Stalles sind nach Gebrauch im sauberen, ordnungsmäßigen Zustande wieder an den für sie bestimmten Ort zu schaffen.

(2007 - Hamburger Feuerwehrhistoriker, Abschrift von stark beschädigter Original-Stallordnung)



Remise an der alten Hauptfeuerwache am Schweinemarkt